

Veränderungen im Stande der Uhrmacher-Mitglieder der Wiener Zunft der Juweliere und Uhrmacher im Monat Juni 1939

Gewerbe - Anmeldungen:

1.7.1939 Kieslich, Alois, XXVI., Klosterneuburg, Rathausplatz 12. Mitgl.-Nr. 2098

Gewerbe - Verlegungen:

Wagner, Paul, von IV., Wiedn. Hauptstraße 17, nach I., Kärntnerstraße 32/34. 492

Neudhart, Josef, von I., Graben 21, nach I., Graben 16 158

Zimmel, Adolf, von IX., Lichtenthalergasse 22, nach XVII., Hauptstraße 78. 1121

Herlenberger, Th., von II., Wolmutstraße 20/12, nach II., Molkereistraße 7. 291

Gewerbe - Rücklegungen:

9. 6. 1939 Drucker, Baruch, XIV., Märzstraße 156, auch Wohnung. 1269

1. 6. 1939 Ellert, Albert, XVI., Hippgasse 17/II/6, Whg. IX., Alserbachstraße 35/I. 2064

27.10.1938 Langer, Moriz, V., Schönbrunnerstraße 111, Whg. V., Margaretenstraße 139. 580

8. 3. 1939 Luschka, Franz, XVIII., Sommarugagasse 8, Whg. ebendort. 1632

31.12.1938 März, Sigmund, II., Haidgasse 2, Whg. II., Vorgartenstraße 203. 308

3. 1. 1939 Menschenfreund, Sru, IX., Alserbachstr. 35, Whg. ebendort. 1101

22.12.1938 Scher, Paul, XX., Wallensteinstraße 25, Whg. XX., Karl Meißelstraße 2. 1718

12. 5. 1939 Schmiedmaier, Martin, XX., Hannovergasse 27/I(a), Whg. ebendort. 1719

13. 1. 1939 Schön, Karl, II., Zirkusgasse 39, Whg. II., Wolfg. Schmälzlgasse 24. 326

Gewerbe - Löschungen:

1. 1. 1939 Bendel, Josef, XVII., Hauptstraße 96, Whg. XVIII., Joh. Nep. Vogelplatz 1. 1578

31.12.1938 Ensel, Berl, false Josefsberg, II., Reichsbrückenstraße 6, Whg. dortselbst. 294

31.12.1938 Fürst, Sigmund, II., Unt. Augartenstraße 32, Whg. dortselbst. 286

1. 1. 1939 Kupferstein, Moriz, V., Margaretenplatz 6, Whg. V., Siebenbrunnengasse 8. 579

3.10.1938 Lammel, Alois, VI., Webgasse 36, Whg. VI., dortselbst. 777

31.12.1938 Lipschig, Sigmund, I., Brandstätte 5, Whg. II., Gr. Schiffgasse 6. 148

31.12.1938 Mandl, Alexander, VI., Getreidemarkt 15, Whg. IV., Preßgasse 19. 781

31. 5. 1938 Medlinger, Salom., I., Graben 16, Whg. dortselbst. 154

31.12.1938 Josefsberg, Mendel, II., Vorgartenstraße 196, Whg. dortselbst. 295

31.12.1938 Moliwer, Benzion, II., Molkereistraße 5, Whg. Molkereistraße 5/III/7. 313

31.12.1938 Schönblüh, Heinrich, IV., Wiedn. Hauptstraße 13, Whg. IV., Margaretenstraße 21. 1716

22. 3. 1939 Spindel, Osias, XX., Klosterneuburgerstraße 68, Whg. dortselbst. 1716

31.12.1938 Tepper, Josef, II., Volkertstraße 17, Whg. dortselbst. 334

Urlaub für Jugendliche nach dem Jugendschutzgesetz

Da hinsichtlich des Urlaubsanspruchs der jugendlichen Lehrlinge in den Kreisen der Innungsmitglieder Unklarheiten bestehen, werden im Sinne der Ausführungsverordnungen die Bestimmungen des § 21 im Jugendschutzgesetz wie folgt erläutert:

1. Wird der Jugendliche am 2. Januar oder später 16 Jahre alt, so hat er für das Kalenderjahr noch den Urlaub von 15 Werktagen zu beanspruchen. Ist er dagegen bereits am 1. Januar oder früher 16 Jahre alt geworden, so hat er nur Anspruch auf 12 Tage Urlaub.

2. Der Beginn des Kalenderjahres ist dagegen nicht maßgebend für die Frage, ob ein jugendlicher überhaupt noch den jugendlichen-Urlaub zu bekommen hat oder nicht mehr; hierfür ist maßgeblich, ob er länger als drei Monate als jugendlicher in einem Betrieb tätig ist.

Wer also vor dem 2. April 18 Jahre alt wird, kann für dieses Kalenderjahr niemals mehr den jugendlichen-Urlaub beanspruchen; wer am 2. April oder später 18 Jahre alt wird, nur dann, wenn er bis zu seinem 18. Geburtstag länger als drei Monate in einem Betrieb tätig war.

3. Erhält ein Gefolgschaftsmitglied in einem Jahr, in dem ihm der jugendlichen-Urlaub noch zusteht, den Urlaub erst zu einem Zeitpunkt, wo er nicht mehr jugendlicher ist, so ergibt sich die Folge, daß dieses Gefolgschaftsmitglied die lange Freizeit und für diese außerdem den unter Umständen beträchtlich höheren Lohn des Erwachsenen, den es in der letzten Zeit vor dem Urlaub verdient hat, erhält. (O/2376)

Durchführung des neuen Finanzplanes

Nach § 1 der zweiten Durchführungsverordnung zum neuen Finanzplan können gewerbliche Unternehmer Steuergutscheine I bei den Finanzkassen gegen Entgelt erwerben. Für die Überlassung wird eine Gebühr erhoben, die vom Herrn Reichsminister der Finanzen auf 1% des Nennbetrages der erworbenen Steuergutscheine festgesetzt worden ist.

Im Bereich des Oberfinanzpräsidiums Wien wurden die Finanzämter (Finanzkassen) für Körperschaften (Wien I, Riemergasse 2) und Mariahilf (Wien VII, Schottenfeldgasse 34) mit dem Verkauf der Steuergutscheine beauftragt. (O/2377)

Unser Sudetenland

Handwerksrecht im Sudetenland eingeführt

Die Erste Handwerksverordnung — die die Bestimmungen über die Pflichtinnungen und Kreishandwerkerschaften enthielt — sowie die Zweite Verordnung mit der bezirklichen und fachlichen Gliederung der Reichsgruppe Handwerk sind bereits in Kraft; ihnen gesellt sich nunmehr die Dritte Handwerksverordnung und auch die Bestimmung über die Ehrengerichtbarkeit zu. Damit werden der Große Befähigungsnachweis, die Handwerksrolle und Handwerkskarte auch für das Sudetenland einschließlich der Gebiete, die in die Länder Preußen und Bayern eingegliedert sind, eingeführt. Auch die Verordnung über die Einrichtung und Anlegung der Handwerkskarte und das Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können, treten in Kraft.

Von besonderem Interesse sind die Abweichungen der Dritten Handwerksverordnung für das Sudetenland gegenüber dem Altreich. Anstelle der Bestimmung über handwerkliche Nebenbetriebe bleibt der § 38 a der sudetendeutschen Gewerbeordnung in Kraft: Ein Händler darf daher im Sudetenland einen handwerklichen Nebenbetrieb nicht angliedern. Der Händler ist also nicht dazu befugt, Gewerbezeugnisse herzustellen oder zu verarbeiten oder Abänderungen und Reparaturen an derartigen Erzeugnissen vorzunehmen.

§ 4 der Dritten Handwerksverordnung kommt ebenfalls nicht im Sudetenland zur Anwendung. Während im Altreich einem Meister gestattet ist, auch Arbeiten in anderen Handwerken auszuführen, bestimmt der in Kraft bleibende § 37 der sudetendeutschen Gewerbeordnung, daß er lediglich das Recht hat, solche Arbeiten auszuführen, die sich aus dem hauptsächlich betriebenen Handwerk „organisch“ ergeben.

An die Stelle der Übergangsbestimmungen treten im Sudetenland besondere Bestimmungen. Bei der Eintragung der bereits selbständigen Gewerbetreibenden handelt es sich darum, daß bei den nach dem 31. Dezember 1904 geborenen die Voraussetzungen der Dritten Handwerksverordnung bis zum 31. Dezember 1941 — bei sogenannten freien Berufen bis 1942 — erfüllt sein müssen. Sie müssen also bis dahin ihre Meisterprüfung oder ihre Anleitungsbefugnis nachweisen können. Die übrigen Personen werden ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen, wenn sie ein Handwerk betreiben.

Die Neuerrichtung eines Handwerksbetriebes ist bis zum 31. Dezember 1940 zulässig, wenn der Befähigungsnachweis erbracht ist, der nach den bisherigen Bestimmungen im Sudetenland erforderlich war. Ist der Bewerber jedoch nach dem 31. Dezember 1904 geboren, so muß er außerdem nachweisen, daß er den Voraussetzungen der Dritten Handwerksverordnung genügt. Bei freien Berufen braucht lediglich eine fünfjährige Tätigkeit in dem betreffenden Gewerbe nachgewiesen zu werden. (S/2435)